

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1997	Ausgegeben zu Wiesbaden am 31. Juli 1997	Nr. 16
Tag	Inhalt	Seite
10. 7. 97	Verordnung zur Festsetzung der Höhe der Regelsätze in der Sozialhilfe ... <i>GVBl. II 34-40</i>	258
9. 7. 97	Verordnung über die Bestimmung von Insolvenzgerichten	259
8. 7. 97	Verordnung über die Anerkennung ausländischer Hochschulzugangsberechtigungen	260
18. 7. 97	Anordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums	267

**Verordnung
zur Festsetzung der Höhe der Regelsätze in der Sozialhilfe*)**

Vom 10. Juli 1997

Auf Grund des § 22 Abs. 2 Satz 1 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 647, 2975), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594), wird verordnet:

§ 1

Die Regelsätze in der Sozialhilfe werden ab 1. Juli 1997 in folgender Höhe festgesetzt:

1. für den Haushaltsvorstand und Alleinstehende 540,- DM,
2. für sonstige Haushaltsangehörige
 - a) bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres 270,- DM,
 - b) bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres, soweit sie mit einer Person, die

- | | |
|---|-----------|
| allein für die Pflege und Erziehung des Kindes sorgt, zusammenleben | 297,- DM, |
| c) vom Beginn des 8. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres | 351,- DM, |
| d) vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres | 486,- DM, |
| e) vom Beginn des 19. Lebensjahres an | 432,- DM. |

§ 2

(1) Die Verordnung zur Festsetzung der Höhe der Regelsätze in der Sozialhilfe vom 2. Juli 1996 (GVBl. I S. 321)¹⁾ wird aufgehoben.

(2) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 10. Juli 1997

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Eichel

Der Minister des Innern
und für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz

Bökel

Der Minister der Finanzen

Starzacher

Die Ministerin für Frauen,
Arbeit und Sozialordnung

Stolterfoht

^{*)} GVBl. II 34-40
¹⁾ Hebt auf GVBl. II 34-39

**Verordnung
über die Bestimmung von Insolvenzgerichten*)**

Vom 9. Juli 1997

Auf Grund des § 2 Abs. 2 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 23 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege vom 17. Oktober 1996 (GVBl. I S. 466) wird verordnet:

§ 1

Zusätzlich zu den Amtsgerichten am Sitz der Landgerichte werden zu Insolvenzgerichten bestimmt:

1. im Bezirk des Landgerichts Darmstadt
das Amtsgericht Offenbach am Main für den Bezirk der Amtsgerichte Langen, Offenbach am Main und Seligenstadt;
2. im Bezirk des Landgerichts Frankfurt am Main
 - a) das Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe für den Bezirk der Amtsgerichte Bad Homburg v. d. Höhe und Usingen,
 - b) das Amtsgericht Königstein im Taunus für den eigenen Bezirk;

3. im Bezirk des Landgerichts Fulda
das Amtsgericht Bad Hersfeld für den Bezirk der Amtsgerichte Bad Hersfeld und Rotenburg a. d. Fulda;
4. im Bezirk des Landgerichts Gießen
das Amtsgericht Friedberg (Hessen) für den Bezirk der Amtsgerichte Büdingen, Butzbach, Friedberg (Hessen) und Nidda;
5. im Bezirk des Landgerichts Kassel
 - a) das Amtsgericht Eschwege für den Bezirk der Amtsgerichte Eschwege und Witzenhausen,
 - b) das Amtsgericht Korbach für den Bezirk der Amtsgerichte Bad Arolsen, Korbach und Bad Wildungen;
6. im Bezirk des Landgerichts Limburg a. d. Lahn
das Amtsgericht Wetzlar für den Bezirk der Amtsgerichte Dillenburg, Herborn und Wetzlar.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Wiesbaden, den 9. Juli 1997

Der Hessische Minister
der Justiz und für Europaangelegenheiten
von Plottnitz

*) GVBl. II 210-76

Verordnung über die Anerkennung ausländischer Hochschulzugangsberechtigungen*)

Vom 8. Juli 1997

Auf Grund des § 35 Abs. 7 und 8 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 294), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1995 (GVBl. I S. 558), wird verordnet:

§ 1

Personenkreis

Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung oder einem gleichwertigen ausländischen Vorbildungsnachweis sind nur befähigt, an einer Hochschule des Landes Hessen oder an einer staatlich anerkannten Hochschule zu studieren, wenn ihre ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder ihr sonstiger ausländischer Vorbildungsnachweis als einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung gleichwertig anerkannt ist.

§ 2

Verfahren

(1) Ausländische Hochschulzugangsberechtigungen werden für ein Studium an Universitäten durch die jeweilige Universität, für ein Studium an Fachhochschulen durch das Studienkolleg an der Universität Marburg und im übrigen durch das Ministerium für Wissenschaft und Kunst bewertet und anerkannt.

(2) Zur Bewertung der Vorbildungsnachweise bedarf es der Vorlage

1. der Urschrift oder einer öffentlich beglaubigten Abschrift oder Fotokopie,
2. der von einer öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscherin oder Übersetzerin oder einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigten Übersetzung und
3. eines tabellarischen Lebenslaufes, der über den schulischen Werdegang Auskunft gibt.

(3) Auf Verlangen hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Echtheit der Vorbildungsnachweise mit der Legalisation durch die zuständigen Behörden des Landes, in dem sie erworben worden sind, nachzuweisen.

§ 3

Grundsätze der Bewertung

(1) Voraussetzung für die Anerkennung ist, daß die ausländischen Bildungsnachweise grundsätzlich die Aufnahme eines Studiums im ausstellenden Land eröffnen. In Fällen, in denen die ausländische Hochschulzugangsberechtigung nach den Bewertungsvorschlägen des Abs. 2 Satz 1 hinter einer vergleichbaren

deutschen Hochschulzugangsberechtigung zurückbleibt, ist zusätzlich ein Nachweis erfolgreich abgeschlossener Studienjahre erforderlich.

(2) Die Bewertung erfolgt nach den von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZfaB) bei der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder herausgegebenen Bewertungsvorschlägen. In Zweifelsfällen ist deren Stellungnahme einzuholen; dies gilt auch für den Fall, daß die Bewertungsvorschläge keine Einstufung enthalten. Soll im Einzelfall von einer Stellungnahme der ZfaB abgewichen werden, entscheidet das Ministerium für Wissenschaft und Kunst. Wird die Anerkennung abweichend von den Bewertungsvorschlägen vorgenommen, muß die Anerkennungsbescheinigung eine Beschränkung auf das Land Hessen ausweisen.

(3) Ausländische Bildungsnachweise, die im Herkunftsland nur die Aufnahme eines Studiums in bestimmten Fächern eröffnen, ermöglichen an den Hochschulen in Hessen die Aufnahme des Studiums vorbehaltlich § 5 Abs. 2 Satz 2 nur in den entsprechenden und benachbarten Studiengängen.

(4) Soweit der Hochschulzugang erst durch den Nachweis erfolgreicher Studienzeiten eröffnet wird, ist die Aufnahme des Studiums nur in den begonnenen und benachbarten Studienfächern möglich.

(5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren Vorbildungsnachweise im ausstellenden Land wegen einer zu geringen Durchschnittsnote nicht zur Aufnahme des beabsichtigten Studiums berechtigen, dürfen an Hochschulen in Hessen nicht studieren.

§ 4

Feststellungsprüfung

(1) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren ausländische Vorbildungsnachweise nach den Bewertungsvorschlägen der ZfaB einen direkten Hochschulzugang nicht ermöglichen, sind erst dann zu einem Fachstudium befähigt, wenn sie die Feststellungsprüfung nach der Verordnung über die Prüfung zur Feststellung der Hochschulreife (Feststellungsprüfung) ausländischer Studienbewerber vom 11. Juli 1991 (ABl. S. 662), geändert durch Verordnung vom 21. März 1997 (StAnz. S. 1415), an einem Studienkolleg in dem entsprechenden Schwerpunktkurs bestanden haben; grundsätzlich müssen sie zur Vorbereitung auf die Feststellungsprüfung ein Studienkolleg besuchen.

(2) Durch das Bestehen der Feststellungsprüfung wird keine über die Fachbindung der ausländischen Vorbildungsnachweise hinausgehende Studienbefähigung erworben.

*) GVBl. II 70-198

§ 5

Anerkennungsprüfung

(1) Deutsche Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren ausländische Vorbildungsnachweise nach den Bewertungsvorschlägen der ZfaB einen direkten Hochschulzugang nicht ermöglichen, sind erst dann zu einem Fachstudium befähigt, wenn sie die Anerkennungsprüfung an einem Studienkolleg bestanden haben; sie haben die Möglichkeit, zur Vorbereitung auf die Anerkennungsprüfung ein Studienkolleg zu besuchen.

(2) Durch das Bestehen der Anerkennungsprüfung wird keine über die Fachbindung der ausländischen Vorbildungsnachweise hinausgehende Studienbefähigung erworben. Studienbewerberinnen und Studienbewerber können zu weiteren Studiengängen zugelassen werden, zu denen der ausländische Sekundarschulabschluß, nicht aber die bestandene Anerkennungsprüfung oder die nach § 3 Abs. 1 Satz 2 erfolgreich abgeschlossenen Studienjahre berechtigen, wenn sie eine entsprechende Ergänzungsprüfung bestanden haben.

(3) Für Berechtigte nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014), gelten darüber hinaus Sonderregelungen.

(4) Deutsche Staatsangehörige, die Bildungsnachweise vorlegen, die nach den Bewertungsvorschlägen den direkten Hochschulzugang eröffnen, die sie aber an einer im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gelegenen staatlichen oder staatlich anerkannten ausländischen Schule in einem zwölfjährigen Bildungsgang erworben haben, können an Hochschulen in Hessen zum Studium zugelassen werden, wenn sie eine Anerkennungsprüfung bestanden haben. Das Anerkennungsverfahren obliegt in diesem Fall dem Kultus-/Wissenschaftsministerium des Landes, in dem sich die betreffende Schule befindet.

§ 6

Umfang der Anerkennungsprüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die schriftliche Prüfung erfolgt vor der mündlichen.

(2) Die Verordnung über die Gymnasiale Oberstufe und die Abiturprüfung vom 9. Februar 1983 (ABl. S. 54, 295), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Juni 1995 (ABl. S. 440), findet Anwendung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(3) Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind drei Fächer:

1. Deutsch
2. eine Fremdsprache
3. in Abhängigkeit von den vorgelegten Bildungsnachweisen und dem angestrebten Studienfach:

Mathematik, Physik, Chemie, Biologie oder eine zweite Fremdsprache; das dritte Fach bestimmt die oder der stellvertretende Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(4) Gegenstand der mündlichen Prüfung sind die Fächer der schriftlichen Prüfung sowie in Abhängigkeit von dem angestrebten Studienfach zusätzlich ein gesellschaftswissenschaftliches Fach oder eine zweite Fremdsprache oder ein weiteres der in Abs. 3 Nr. 3 genannten Fächer.

(5) Von der mündlichen Prüfung in einem Fach kann abgesehen werden, wenn im schriftlichen Teil der Prüfung in diesem Fach mindestens die Note „ausreichend“ erzielt worden ist.

§ 7

Prüfungsausschuß

(1) Der Prüfungsausschuß nimmt die Prüfung ab; ihm gehören an:

1. eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. die Leiterin oder der Leiter des Studienkollegs, an dem die Prüfung stattfindet, als stellvertretende Vorsitzende oder als stellvertretender Vorsitzender,
3. die Lehrerinnen oder die Lehrer, die die Arbeiten im schriftlichen Teil der Prüfung beurteilt haben und
4. die Lehrerinnen oder die Lehrer, die die mündlichen Prüfungen in den Fächern, die nicht Gegenstand des schriftlichen Teils der Prüfung sind, durchführen.

(2) Die Lehrerinnen oder die Lehrer nach Abs. 1 Nr. 3 und 4 werden von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses berufen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann eine fachkundige Hochschullehrerin oder einen fachkundigen Hochschullehrer in den Prüfungsausschuß berufen.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sollen die Lehrbefähigung für die gymnasiale Oberstufe besitzen.

(4) Der Prüfungsausschuß entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 8

Notenstufen

(1) Die Prüfungsleistungen werden wie folgt benotet:

1. sehr gut (1) eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
2. gut (2) eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht,
3. befriedigend (3) eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht,

4. ausreichend (4) eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht,
5. mangelhaft (5) eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können und
6. ungenügend (6) eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(2) Zwischennoten werden nicht erteilt

§ 9

Prüfungsergebnis

(1) Die Lehrerinnen oder die Lehrer nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 und 4 setzen für ihr Fach die Endnote fest; dabei haben die Noten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung gleiches Gewicht.

(2) Entfällt in einem Fach die mündliche Prüfung, ist die Note der schriftlichen Prüfung die Endnote.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Endnote in allen Fächern mindestens „ausreichend (4)“ lautet.

(4) Über mangelhafte Leistungen in einem Fach kann hinweggesehen werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß.

(5) Die Endnote „mangelhaft (5)“ im Fach Deutsch kann nicht ausgeglichen werden.

(6) Die Endnote „ungenügend (6)“ kann nicht ausgeglichen werden.

§ 10

Zeugnis

(1) Wer die Anerkennungsprüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis nach dem als Anlage 1 beigefügten Muster. Als Tag des Bestehens der Prüfung ist der Tag der Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung anzugeben.

(2) Das Zeugnis wird von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden des

Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel des Studienkollegs versehen.

(3) Eine Ausfertigung des Zeugnisses verbleibt bei dem Studienkolleg.

§ 11

Wiederholung

(1) Wer die Anerkennungsprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. Die Prüfung kann frühestens beim nächsten Prüfungstermin und nur im ganzen wiederholt werden.

(2) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 12

Prüfungsgebühr

(1) Für die Anerkennungsprüfung ist eine Gebühr von zweihundert Deutsche Mark zu entrichten.

(2) Die Prüfungsgebühr ist vor Beginn des ersten Prüfungsteils an die zuständige Staatskasse zu entrichten.

(3) Die Prüfungsgebühr wird abzüglich zehn vom Hundert Verwaltungsgebühr nur zurückerstattet, wenn ein Antragsteller nach erfolgter Zulassung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht an der Prüfung teilnehmen kann.

§ 13

Berechnung der Gesamt- oder Durchschnittsnote

Soweit für die Aufnahme des angestrebten Studiums eine Gesamt- oder Durchschnittsnote erforderlich ist, wird sie nach der Anlage 2 berechnet.

Anlage 2

§ 14

Aufhebung bisherigen Rechts

(1) Die Verordnung über die Anerkennung ausländischer Hochschulzugangsberechtigungen deutscher Staatsangehöriger vom 5. August 1980 (GVBl. I S. 297)¹⁾, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird aufgehoben.

(2) Die Verordnung über die Anerkennung ausländischer Hochschulzugangsberechtigungen von Ausländerinnen, Ausländern und Staatenlosen vom 2. Juli 1993 (GVBl. I S. 286)²⁾ wird aufgehoben.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 8. Juli 1997

Die Hessische Ministerin
für Wissenschaft und Kunst

Dr. Hohmann-Dennhardt

Anlage 1

¹⁾ Hebt auf GVBl. II 70-104
²⁾ Hebt auf GVBl. II 70-171

Anlage 1

.....
(Name und Anschrift des Studienkollegs)

**ZEUGNIS
über die Anerkennungsprüfung**

.....

Frau/Herr
geb. am in
besitzt folgenden ausländischen Vorbildungsnachweis:
.....
.....

mit der allgemeinen Hochschulreife*
mit einer fachgebundenen Hochschulreife für folgende Fächer*
.....
.....
.....

Sie/Er hat sich am der Anerkennungsprüfung unterzogen.
Sie/Er hat folgende Leistungen erzielt: Deutsch
Fremdsprache:
math.-nat. Fach:
.....

Sie/Er hat die Prüfung bestanden und auf Grund des oben genannten ausländischen Vorbildungsnachweises in Verbindung mit dem vorliegenden Zeugnis am die Befähigung zum Studium – in den Fächern –

.....
an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nach den in den einzelnen Bundesländern geltenden landesrechtlichen Regelungen nachgewiesen.

Dieser Prüfung lag die Verordnung über die Anerkennung ausländischer Hochschulzugangsberechtigungen vom (GVBl. I S.) zugrunde.

....., den
(Siegel)

.....
Unterschrift der oder des Vorsitzenden
des Prüfungsausschusses

Notenstufen: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

* Nichtzutreffendes ist zu streichen

.....
(Name und Anschrift des Studienkollegs)

Bescheinigung über die Gesamtnote

Frau/Herr
geb. am in
besitzt folgenden ausländischen Vorbildungsnachweis:
.....
.....

Sie/Er hat am

die Anerkennungsprüfung für deutsche Staatsangehörige mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung bestanden. Auf das hierüber ausgestellte Zeugnis wird verwiesen.

Auf Grund des § 13 der Verordnung über die Anerkennung ausländischer Hochschulzugangsberechtigungen vom (GVBl. I S.) wird die Gesamtnote wie folgt festgesetzt:

..... (,)
(i. W.:)

....., den
(Siegel)

.....
Unterschrift der oder des stellv. Vorsitzenden
des Prüfungsausschusses

Anlage 2**Berechnung der Gesamt- oder Durchschnittsnote**

Bei der Berechnung der Gesamt- oder Durchschnittsnoten ausländischer Hochschulzugangsberechtigungen werden nur die bis zum Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung erbrachten Leistungsnachweise berücksichtigt.

- 1 Einbeziehung und Bewertung von Leistungsnachweisen:
 - 1.1 Auf an Schulen erworbenen Hochschulzugangsberechtigungen:
 - 1.1.1 Die Berechnung der Durchschnittsnote erfolgt auf der Grundlage von Leistungsbeurteilungen (Noten, Punkten, Prozentangaben, Prädikaten), die für den Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung erforderlich sind.
 - 1.1.2 Weist das den Hochschulzugang begründende Dokument ausschließlich eine Gesamtnote aus, wird diese zugrunde gelegt.
 - 1.1.3 Sind auf der ausländischen Hochschulzugangsberechtigung sowohl eine Gesamtnote als auch Einzelnoten aufgeführt, wird die Gesamtnote herangezogen. Liegen nur Einzelnoten vor, werden sie alle unter Beibehaltung der Gewichtung einbezogen.
 - 1.2 Auf Vorbildungsnachweisen, die erst in Verbindung mit einer benoteten ausländischen schulischen Zusatzprüfung oder Hochschuleingangsprüfung den Hochschulzugang im Ausland ermöglichen:
 - 1.2.1 Für den zugrunde liegenden Vorbildungsnachweis gilt das in 1.1 festgelegte Verfahren.
 - 1.2.2 Für die zusätzlichen Prüfungen gelten die Prinzipien des in 1.1 festgelegten Verfahrens.
 - 1.2.3 Sind mehrere Zusatzprüfungen erforderlich, wird zunächst eine Durchschnittsnote im Verhältnis 1:1 gebildet. Diese wird mit der Durchschnittsnote des Vorbildungsnachweises im Verhältnis 1:1 zu einer gemeinsamen Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung zusammengefaßt.
 - 1.3 Auf Hochschulzugangsberechtigungen, bei denen der Zugang zu einer deutschen Hochschule erst durch ein zusätzliches Studium im Ausland ermöglicht wird:
 - 1.3.1 Für die Hochschulzugangsberechtigung gilt das in 1.1 festgelegte Verfahren.
 - 1.3.2 Für die Einbeziehung der während des Studiums bzw. in einer dieses abschließenden Prüfung erbrachten Leistungen (Noten, Punkte, Prozentangaben, Prädikate) gilt:
 - 1.3.2.1 Einbezogen werden alle Fächer des Studiums.
 - 1.3.2.2 Endet das erfolgreiche Studium mit einer Prüfung, zählt die Prüfungsnote. Andernfalls zählen die bewerteten Studienleistungen.
 - 1.3.3 Für die Berechnung der gemeinsamen Durchschnittsnote findet 1.2.3. Satz 2 entsprechend Anwendung.
- 2 Rechenverfahren und Berechnungsschlüssel:
 - 2.1 Rechenverfahren:
 - 2.1.1 Für die Fallgruppen gemäß 1.1:

Liegt keine ausländische Gesamtnote vor, wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten bzw. sonstigen Leistungsangaben der Fächer eine Durchschnittsnote gebildet. Soweit eine zusätzliche Prüfung im Geltungsbereich des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen nicht erforderlich ist, ist diese Durchschnittsnote die Gesamtnote. Sie wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.
 - 2.1.2 Für die Fallgruppen gemäß 1.2 und 1.3:
 - 2.1.2.1 Die jeweilige Durchschnittsnote wird, soweit sie nicht im Zeugnis ausgewiesen ist, aus dem arithmetischen Mittel der Noten bzw. sonstigen Leistungsnachweise der in dem entsprechenden Zeugnis aufgeführten Fächer gebildet. Diese wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.
 - 2.1.2.2 Die gemeinsame Durchschnittsnote wird aus dem arithmetischen Mittel der so ermittelten Durchschnittsnoten gebildet. Können diese auf Grund unterschiedlicher Bewertungssysteme nicht kombiniert werden, müssen sie zunächst gemäß 2.2 in das deutsche Notensystem umgesetzt werden. Die gemeinsame Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.
 - 2.1.2.3 Ist eine zusätzliche Prüfung nicht erforderlich, ist die gemeinsame Durchschnittsnote die Gesamtnote.
 - 2.2 Berechnungsschlüssel:
 - 2.2.1 Die gemäß 2.1.1 und 2.1.2 errechneten Durchschnitts- bzw. Gesamtnoten werden mit Hilfe der sogenannten „modifizierten bayerischen Formel“ gemäß 4 in das deutsche Notensystem umgesetzt.

- 2.2.2 Eine Veränderung der Eckwerte der den vorgelegten Zeugnissen zugrunde liegenden Notenskalen findet nicht statt.
- 3 Einbeziehung der Anerkennungsprüfung oder der Feststellungsprüfung:
- 3.1 Die Durchschnittsnote des Zeugnisses der Anerkennungsprüfung oder der Feststellungsprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsfächer gebildet. Sie wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.
- 3.2 Aus dem arithmetischen Mittel der Durchschnittsnote gemäß 2.1.1 bzw. der gemeinsamen Durchschnittsnote gemäß 2.1.2 einerseits und der Durchschnittsnote des Zeugnisses der Anerkennungsprüfung oder der Feststellungsprüfung gemäß 3.1 andererseits wird eine Gesamtnote gebildet. Sie wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.
- 4 Berechnungsschlüssel („modifizierte bayerische Formel“).
- 4.1 Die bestmögliche Note des ausländischen Notensystems wird der Note 1 gleichgesetzt.
- 4.2 Die unterste Bestehensnote des ausländischen Notensystems wird der Note 4 gleichgesetzt.
- 4.3 Ein Notenwert zwischen der bestmöglichen Note und der untersten Bestehensnote des ausländischen Notensystems wird durch lineare Interpolation einem Notenwert zwischen 1 und 4 gleichgesetzt.
- 4.4 Die Umrechnung geschieht nach folgender Formel:
- $$X = 1 + 3 \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$
- 4.5 In der Formel bedeuten:
- X = Gesuchte Gesamt- bzw. Durchschnittsnote im deutschen Notensystem
- N_d = Durchschnittsnote des ausländischen Zeugnisses
- N_{max} = Bestmögliche Note des ausländischen Notensystems
- N_{min} = Unterste Bestehensnote des ausländischen Notensystems.

**Anordnung
über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten
im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums*)**

Vom 18. Juli 1997

Inhaltsübersicht

ERSTER ABSCHNITT	
Zuständigkeiten nach dem Hessischen Beamtengesetz	§§ 1 bis 4
ZWEITER ABSCHNITT	
Zuständigkeiten nach der Hessischen Beihilfenverordnung	§ 5
DRITTER ABSCHNITT	
Zuständigkeiten nach der Dienstjubiläumsverordnung	§ 6
VIERTER ABSCHNITT	
Zuständigkeiten nach lauffahrtrechtlichen Vorschriften	§ 7
FÜNFTER ABSCHNITT	
Zuständigkeiten nach der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen	§ 8
SECHSTER ABSCHNITT	
Zuständigkeiten in Besoldungsangelegenheiten	§§ 9, 10
SIEBENTER ABSCHNITT	
Zuständigkeiten nach der Hessischen Disziplinarordnung	§ 11
ACHTER ABSCHNITT	
Zuständigkeiten nach dem Hessischen Reisekostengesetz und dem Hessischen Umzugskostengesetz	§§ 12, 13
NEUNTER ABSCHNITT	
Zuständigkeiten für die Entscheidung über Widersprüche	§ 14
ZEHNTER ABSCHNITT	
Zuständigkeitsvorbehalt	§ 15
ELFTER ABSCHNITT	
Übergangs- und Schlußvorschriften	§§ 16 bis 18

Auf Grund

1. des § 12 Abs. 1 Satz 2, 3 und 5 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 1997 (GVBl. I S. 206), in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Satz 1 und § 2 Abs. 2 der Ernennungsverordnung vom 22. Januar 1991 (GVBl. I S. 25), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. April 1996 (GVBl. I S. 131),
2. des § 30 Abs. 1 Satz 2, des § 39 Abs. 3 Satz 1, des § 40 Abs. 1 Nr. 4, des § 74 Abs. 1 Satz 1, des § 78 Abs. 1 Satz 1, des § 79 Abs. 5 Satz 1, des § 83 a Abs. 3 Satz 2, des § 84 Satz 2 und des § 97 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes,
3. des § 92 Abs. 2 Satz 5 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 17 Abs. 5 Satz 2 der Hessischen Beihilfenverordnung in der Fassung vom 24. November 1994 (GVBl. I S. 726, 1995 I S. 20), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. März 1997 (GVBl. I S. 38),
4. des § 96 Satz 2, auch in Verbindung mit § 215 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes und des § 2 Abs. 3 Satz 1 der Dienstjubiläumsverordnung vom 19. März 1980 (GVBl. I S. 102), geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 1986 (GVBl. I S. 298),
5. des § 17 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes und des § 25 der Hessischen Laufbahnverordnung vom 18. Dezember 1979 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 1993 (GVBl. I S. 626), und des § 3 Abs. 1 der Hessischen Verordnung über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen vom 22. Oktober 1990 (GVBl. I S. 581), geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 1993 (GVBl. I S. 712),
6. des § 106 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes, des § 8 Abs. 3 Satz 2, des § 15 Abs. 1 und des § 16 Abs. 2 der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen in der Fassung vom 16. November 1982 (GVBl. I S. 269), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 1996 (GVBl. I S. 536),
7. des § 8 a Satz 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 23. April 1993 (GVBl. I S. 144), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1997 (BGBl. I S. 143), auch in Verbindung mit Art. 2 des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher und dienstrechtlicher Vorschriften vom 2. Dezember 1986 (GVBl. I S. 393),
8. des § 12 Abs. 2 Satz 1 und des § 31 Abs. 1 der Hessischen Disziplinarordnung in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 1997 (GVBl. I S. 186),
9. des § 9 Abs. 5, des § 11 Abs. 2, des § 18 und des § 28 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Reisekostengesetzes in der Fassung vom 27. August 1976 (GVBl. I S. 390), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. März 1992 (GVBl. I S. 129),
10. des § 14 des Hessischen Umzugskostengesetzes vom 26. Oktober 1993 (GVBl. I S. 464),

*) GVBl. II 320-147

11. des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430), in Verbindung mit § 1 Satz 2 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 2. Oktober 1980 (GVBl. I S. 350), geändert durch Verordnung vom 11. Januar 1988 (GVBl. I S. 2), und des § 182 Abs. 3 Nr. 2 des Hessischen Beamtengesetzes,

12. des § 233 a des Hessischen Beamtengesetzes

wird, in den Fällen der Übertragung von Befugnissen nach § 12 Abs. 1 Satz 3 und 5 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der Ernennungsverordnung sowie nach § 17 Abs. 5 Satz 3 der Hessischen Beihilfenverordnung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz, soweit der Zentralen Besoldungsstelle Hessen Befugnisse übertragen werden im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen,

bestimmt:

ERSTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach dem Hessischen Beamtengesetz

§ 1

(1) Den Staatlichen Schulämtern werden für ihren Geschäftsbereich, soweit in Abs. 2 und § 15 nichts anderes bestimmt ist, folgende Befugnisse übertragen:

1. Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst, Beamtinnen und Beamte bis einschließlich Besoldungsgruppe A 15 zu ernennen sowie das Einverständnis zur Abordnung und Versetzung dieser Beamtinnen und Beamten in ihren Geschäftsbereich nach § 30 des Hessischen Beamtengesetzes und des § 123 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu erklären,
2. Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst, Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnung A nach den §§ 28 bis 30 des Hessischen Beamtengesetzes und des § 123 des Beamtenrechtsrahmengesetzes abzuordnen und zu versetzen,
3. Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnung A zu entlassen und in den Ruhestand zu versetzen,
4. Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst zu entlassen.

(2) Die Befugnisse nach Abs. 1 Nr. 1 gelten nicht für Schulleiterinnen und Schulleiter, für Schulaufsichtsbeamtinnen und Schulaufsichtsbeamte, für Leiterin-

nen und Leiter der Studienseminare, und zwar jeweils ab der Besoldungsgruppe A 15 sowie für die in den Auslandsschuldiensdienst Beurlaubten.

§ 2

Dem Hessischen Landesinstitut für Pädagogik werden für seinen Geschäftsbereich folgende Befugnisse übertragen:

1. Beamtinnen und Beamte bis einschließlich Besoldungsgruppe A 14 zu ernennen sowie das Einverständnis zur Abordnung und Versetzung dieser Beamtinnen und Beamten in ihren Geschäftsbereich nach § 30 des Hessischen Beamtengesetzes und des § 123 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu erklären,
2. Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnung A nach den §§ 28 bis 30 des Hessischen Beamtengesetzes und des § 123 des Beamtenrechtsrahmengesetzes abzuordnen und zu versetzen,
3. Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnung A zu entlassen und in den Ruhestand zu versetzen.

§ 3

Den Staatlichen Schulämtern und dem Hessischen Landesinstitut für Pädagogik werden für ihren Geschäftsbereich, soweit in § 15 nichts anderes bestimmt ist, folgende Befugnisse übertragen:

1. nach § 39 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes zu entscheiden, ob die Voraussetzungen des § 39 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes vorliegen, und den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses festzustellen,
2. nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Hessischen Beamtengesetzes Beamtinnen und Beamten die Genehmigung zu erteilen, ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland zu nehmen,
3. nach § 74 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes Beamtinnen oder Beamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung der Dienstgeschäfte zu verbieten,
4. a) nach § 78 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes die Übernahme und Fortführung einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst anzuordnen,
b) nach § 79 Abs. 5 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes die Übernahme einer Nebentätigkeit zu genehmigen,
5. nach § 83 a Abs. 2 und 3 des Hessischen Beamtengesetzes Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten sowie früheren Beamtinnen und Beamten eine Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit zu untersagen,
6. nach § 84 des Hessischen Beamtengesetzes die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen oder Geschenken bis zum Wert von einhundertfünfzig

Deutsche Mark im Einzelfall zu erteilen,

7. nach § 97 Abs. 4 des Hessischen Beamtengesetzes entlassenen Beamtinnen oder entlassenen Beamten die Führung der Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a.D.)“ zu erlauben.

§ 4

(1) Die Staatlichen Schulämter und das Hessische Landesinstitut für Pädagogik sind, soweit in § 15 nichts anderes bestimmt ist, für ihren Geschäftsbereich befugt,

1. nach §§ 85 a und b des Hessischen Beamtengesetzes über Anträge auf Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung,
2. nach § 92 a des Hessischen Beamtengesetzes über Anträge auf Arbeitszeitermäßigung und Beurlaubung,
3. nach § 94 des Hessischen Beamtengesetzes über Anträge auf Ersatz von Sachschäden

zu entscheiden.

(2) Die in §§ 1 und 2 aufgeführten Dienststellen weisen, soweit in § 15 nichts anderes bestimmt ist, die Beamtinnen und Beamten ihres Geschäftsbereichs nach § 49 der Hessischen Landeshaushaltsordnung in Planstellen ein. Sie führen auch die Personalhauptakten der Beamtinnen und Beamten ihres Geschäftsbereichs, für deren Ernennung das Hessische Kultusministerium zuständig ist.

ZWEITER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach der Hessischen Beihilfenverordnung

§ 5

Den Regierungspräsidien werden für die Geschäftsbereiche der Staatlichen Schulämter und des Hessischen Landesinstituts für Pädagogik folgende Befugnisse übertragen:

1. über Anträge auf Beihilfen nach § 17 Abs. 5 Satz 1 der Hessischen Beihilfenverordnung zu entscheiden,
2. über Widersprüche gegen Entscheidungen nach Nr. 1 zu befinden.

DRITTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach der Dienstjubiläumsverordnung

§ 6

Den Staatlichen Schulämtern, dem Hessischen Landesinstitut für Pädagogik und den Wissenschaftlichen Prüfungsämtern für die Lehrämter wird für ihren Geschäftsbereich, soweit in § 15 nichts anderes bestimmt ist, die Befugnis übertragen, die Ehrung der Bediensteten vorzunehmen, die eine Dienstzeit von fünfundzwanzig oder vierzig Jahren vollendet haben.

VIERTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach laufbahnrechtlichen Vorschriften

§ 7

(1) Den Staatlichen Schulämtern und dem Hessischen Landesinstitut für Pädagogik werden für ihren Geschäftsbereich, soweit in § 15 nichts anderes bestimmt ist, folgende Befugnisse übertragen:

1. für Beamtinnen und Beamte

- a) nach § 25 Abs. 2 Satz 1 und 4 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 4 der Hessischen Laufbahnverordnung die Probezeit abzukürzen,
- b) nach § 3 Abs. 6 der Hessischen Laufbahnverordnung die Probezeit zu verlängern,
- c) nach § 25 Abs. 2 Satz 2, 3 und 4 und § 27 Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 30 Abs. 5 der Hessischen Laufbahnverordnung Tätigkeiten auf die Probezeit anzurechnen,
- d) nach § 8 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Laufbahnverordnung den regelmäßigen Vorbereitungsdienst zu verlängern,
- e) nach § 8 Abs. 4 Satz 1 und 2 der Hessischen Laufbahnverordnung Tätigkeiten auf den Vorbereitungsdienst anzurechnen,

2. nach § 8 Abs. 5 der Hessischen Laufbahnverordnung Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeitern Beschäftigungszeiten im öffentlichen Dienst auf den Vorbereitungsdienst für eine Laufbahn des einfachen Dienstes anzurechnen,
3. nach § 14 Abs. 1 der Hessischen Laufbahnverordnung in Verbindung mit § 33 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des mittleren Dienstes in der allgemeinen Verwaltung vom 22. Januar 1980 (StAnz. S. 258, 413) Beamtinnen und Beamte des einfachen Dienstes zur Laufbahn des mittleren Dienstes zuzulassen,
4. nach § 16 Abs. 1 der Hessischen Laufbahnverordnung in Verbindung mit § 36 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des gehobenen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung vom 4. März 1980 (StAnz. S. 474) Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes in der allgemeinen Verwaltung zur Laufbahn des gehobenen Dienstes derselben Fachrichtung zuzulassen.

(2) Den Staatlichen Schulämtern werden für ihren Geschäftsbereich folgende Befugnisse übertragen:

Feststellung der Befähigung nach § 3 Abs. 1 der Hessischen Verordnung über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen

1. von Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen für die Fachrichtung „Dienst als Sozialpädagoge“ in Verbindung mit § 7 und den Anlagen 2 – gehobener Dienst – und 3 – höherer Dienst – zu § 1 der Verordnung,
2. von Psychologinnen und Psychologen für die Fachrichtung „Dienst als Psychologe“ in Verbindung mit § 12 und der Anlage 3 – höherer Dienst – zu § 1 der Verordnung.

FÜNFTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen

§ 8

(1) Den Staatlichen Schulämtern, dem Hessischen Landesinstitut für Pädagogik und den Wissenschaftlichen Prüfungsämtern für die Lehrämter werden für ihren Geschäftsbereich, soweit in Abs. 2 und § 15 nichts anderes bestimmt ist, folgende Befugnisse übertragen:

1. nach § 8 Abs. 3 Satz 2 der Urlaubsverordnung der angemessenen Verlängerung der Frist für den Urlaubsantritt bis zum Ende des nächsten Kalenderjahres in besonderen Ausnahmefällen zuzustimmen,
2. über Anträge auf Sonderurlaub aus wichtigem Grund nach § 15 der Urlaubsverordnung zu entscheiden,
3. über Anträge auf Dienstbefreiung nach § 16 der Urlaubsverordnung zu entscheiden.

(2) Die Befugnis nach Abs. 1 Nr. 2 gilt nicht für die Entscheidung über Sonderurlaub in den Auslandsschuldienst und für Aufgaben in der Entwicklungshilfe.

(3) Die Befugnis, sich bis zur Dauer von jeweils drei Arbeitstagen selbst zu beurlauben oder vom Dienst zu befreien, haben die Leiterinnen und Leiter der dem Kultusministerium unmittelbar nachgeordneten Dienststellen.

SECHSTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten in Besoldungsangelegenheiten

§ 9

Der Zentralen Besoldungsstelle Hessen werden für den Geschäftsbereich des Kultusministeriums folgende Befugnisse übertragen:

1. das Besoldungsdienstalter festzusetzen,
2. die Besoldung und die Amtsbezüge festzusetzen, zu berechnen und die Zahlung anzuordnen, soweit in § 10 nichts anderes bestimmt ist,
3. besoldungsrechtliche Anpassungen und strukturelle Besoldungsänderungen durchzuführen,

4. die jährliche Sonderzuwendung, das jährliche Urlaubsgeld und die vermögenswirksamen Leistungen festzusetzen, zu berechnen und die Zahlung anzuordnen,
5. zuviel gezahlte Bezüge nach § 12 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 16. Mai 1997 (BGBl. I S. 1066) und nach § 3 Abs. 6 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173, 1238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 590), zurückzufordern, soweit die Überzahlung auf einer Maßnahme nach Nr. 1 bis 4 beruht,
6. Billigkeitsentscheidungen nach § 12 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes nach Maßgabe folgender Regelungen zu treffen:
 - a) von der Rückforderung ohne Rücksicht auf die Höhe der Überzahlung bis zu 1 000 Deutsche Mark im Einzelfall abzusehen,
 - b) Ratenzahlungen bis zu 36 Monatsraten bei Rückforderungsbeträgen bis zu 5 000 Deutsche Mark, bis zu 18 Monatsraten bei Rückforderungsbeträgen bis zu 20 000 Deutsche Mark zu gewähren,
7. über Widersprüche gegen Entscheidungen nach Nr. 1 bis 5 zu befinden.

§ 10

Den Regierungspräsidien werden für den Geschäftsbereich der Staatlichen Schulämter folgende Befugnisse übertragen:

1. die Besoldung festzusetzen,
2. Mehrarbeitsvergütungen festzusetzen, zu berechnen und die Zahlung anzuordnen,
3. Anwärterbezüge nach § 66 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes zu kürzen oder in den Fällen des § 66 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes von der Kürzung abzusehen,
4. zuviel gezahlte Bezüge nach § 12 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes zurückzufordern, soweit die Überzahlung auf einer Maßnahme nach Nr. 1 bis 3 beruht,
5. Billigkeitsentscheidungen nach § 12 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend § 9 Nr. 6 zu treffen,
6. über Widersprüche gegen Entscheidungen nach Nr. 1 bis 4 zu befinden.

SIEBENTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach der Hessischen Disziplinarordnung

§ 11

Den Staatlichen Schulämtern und dem Hessischen Landesinstitut für Pädagogik

werden, soweit in § 15 nichts anderes bestimmt ist, für ihren Geschäftsbereich

1. die Disziplinarbefugnisse bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhrstandsbeamten,
2. die Befugnisse der Einleitungsbehörde für das förmliche Disziplinarverfahren gegen Beamtinnen und Beamte bis zur Besoldungsgruppe A 16

übertragen.

ACHTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach dem Hessischen Reisekostengesetz und dem Hessischen Umzugskostengesetz

§ 12

(1) Das Kultusministerium ist auch zuständig für die Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen und von Reisen zur Fortbildung sowie für die Zusage der Umzugskostenvergütung für die Leiterinnen und Leiter der unmittelbar nachgeordneten Dienststellen.

(2) Als allgemein genehmigt gelten im Geschäftsbereich des Kultusministeriums

1. für die Leiterinnen und Leiter der unmittelbar nachgeordneten Dienststellen und deren Vertreterinnen und Vertreter
 - a) Dienstreisen innerhalb des Landes Hessen,
 - b) Dienstreisen außerhalb des Landes Hessen, aber innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bis zur Dauer von drei Kalendertagen,
 - c) Dienstgänge,
2. für sonstige Beamtinnen und Beamte bei den nachgeordneten Dienststellen Dienstreisen, Fortbildungsreisen und Reisen zur Ausbildung, die auf Anweisung oder mit ausdrücklicher vorheriger Genehmigung des Kultusministeriums durchgeführt werden.

Reisen zur Teilnahme an Kongressen, Tagungen, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen gelten nicht als allgemein genehmigt.

§ 13

(1) Die Staatlichen Schulämter und das Hessische Landesinstitut für Pädagogik sind für die Bediensteten ihres jeweiligen Geschäftsbereichs auch zuständig für die

1. Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen und Reisen zur Aus- und Fortbildung,
2. Anordnung oder Genehmigung von Auslandsdienstreisen, Reisen zur Fortbildung zu im Ausland gelegenen Orten sowie Reisen, die nicht überwiegend im dienstlichen Interesse liegen nach § 24 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Reisekostengesetzes,

3. Anerkennung von privateigenen Kraftfahrzeugen als im überwiegenden dienstlichen Interesse gehalten nach § 6 Abs. 2 des Hessischen Reisekostengesetzes in Verbindung mit der Verordnung über die Gewährung von Wegstreckenentschädigung für die Benutzung anerkannt privateigener Kraftfahrzeuge bei Dienstreisen und Dienstgängen vom 12. Februar 1969 (GVBl. I S. 25), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. März 1992 (GVBl. I S. 130),

4. Bewilligung von Zuschüssen zum Tagegeld nach § 9 Abs. 5 des Hessischen Reisekostengesetzes,

5. Bewilligung von Tage- und Übernachtungsgeld über die ersten sieben Tage hinaus nach § 11 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Reisekostengesetzes, auch in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Trennungsgeldverordnung vom 21. Dezember 1993 (GVBl. I S. 738), geändert durch Gesetz vom 4. März 1996 (GVBl. I S. 102),

6. Erteilung der Befugnisse nach § 28 a Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Reisekostengesetzes und § 14 des Hessischen Umzugskostengesetzes,

7. Gewährung einer Pauschvergütung nach § 18 des Hessischen Reisekostengesetzes,

8. Erteilung einer Zustimmung zu Dienstreisen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, die mit einem länger als fünf Tage dauernden Urlaub verbunden werden sollen nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Reisekostenvergütung in besonderen Fällen in der Fassung vom 14. Juni 1976 (GVBl. I S. 281), geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 1993 (GVBl. I S. 738).

(2) Die Staatlichen Schulämter und das Hessische Landesinstitut für Pädagogik werden ermächtigt, anderen Beschäftigungs- und Ausbildungsbehörden ihres Geschäftsbereichs – unter Wahrung des Grundsatzes der Subsidiarität – Zuständigkeiten aus § 28 a Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Reisekostengesetzes und § 14 des Hessischen Umzugskostengesetzes zu übertragen.

NEUNTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten für die Entscheidung über Widersprüche

§ 14

(1) Den Staatlichen Schulämtern und dem Hessischen Landesinstitut für Pädagogik wird für ihren Geschäftsbereich die Befugnis übertragen, über Widersprüche in Verfahren nach § 126 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes und nach § 182 Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes zu entscheiden, soweit das Kultusministerium den Verwaltungsakt

nicht selbst erlassen hat. § 5 Nr. 2, § 9 Nr. 7 und § 10 Nr. 6 bleiben unberührt.

(2) Vorschriften, die die Zuständigkeit für die Entscheidung über Widersprüche abweichend regeln, bleiben unberührt.

ZEHNTER ABSCHNITT

Zuständigkeitsvorbehalt

§ 15

Soweit nichts anderes bestimmt ist, bleiben dem Hessischen Kultusministerium

1. für die Leiterinnen und Leiter der unmittelbar nachgeordneten Dienststellen die Befugnisse nach §§ 1 und 3 Nr. 1 bis 4, 6 und 7, §§ 4, 6 und 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und § 11,
2. für die ständige Vertreterin oder den ständigen Vertreter des Hessischen Landesinstituts für Pädagogik die Befugnisse nach § 3 Nr. 2 bis 4 vorbehalten.

ELFTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 16

Die von den Regierungspräsidien in die Zuständigkeit der Staatlichen Schulämter übergehenden Aufgaben sind bis zum 31. Dezember 1997 überzuleiten. Bis zur jeweiligen Überleitung der Aufgaben besteht die bisherige Zuständigkeit fort.

§ 17

Die Anordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministers vom 30. Mai 1995 (GVBl. I S. 419)¹⁾, geändert durch Anordnung vom 17. Juni 1996 (GVBl. I S. 282), wird aufgehoben.

§ 18

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 18. Juli 1997

Der Hessische Kultusminister

Holzapfel

¹⁾ Hebt auf GVBl. II 320-141

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
 Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
 Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen.
 Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 4 00
 ISDN: (0 56 61) 7 31 3 61, Internet: www.bernecker.de
 Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
 Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen.
 Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 2 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
 A. Bernecker Verlag GmbH,
 Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
 Telefon (0 56 64) 94 80 30, Fax (0 56 64) 94 80 40

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement
 Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
 müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-
 gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-
 binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträ-
 gen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 91,- DM einschl.
 MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang
 von 16 Seiten DM 7,-. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis
 um 5,60 DM je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verste-
 hen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung